
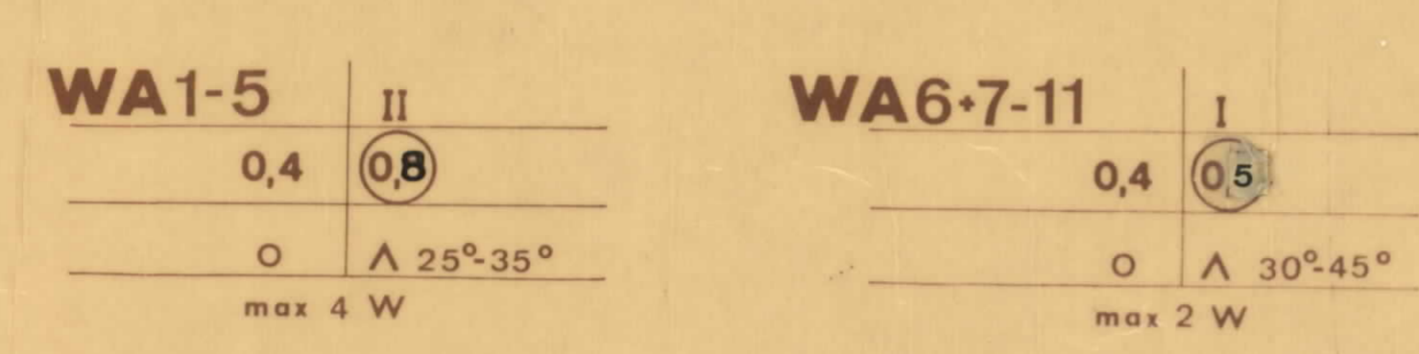


AUFSTELLUNG
DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

RECHTSGRUNDLAGEN
DIESER PLAN ENTHÄLT FESTSETZUNGEN DEM. § 9 BRABG VOM 23. JUNI 1968, BESTIMMUNGEN DER BRABG VOM 26. NOVEMBER 1968 SOWIE DER PLANZEICHEN-VERORDNUNG VOM 18. JANUAR 1968 MIT DEN ERGÄNZUNGEN DER DIN 18 003 ZUR LEISTUNG FÜR BEBAUUNGSPLÄNE VOM SEPTEMBER 1968.
DIE GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 103 BRABG IN DER FASSUNG VOM 23. JUNI 1968 IN VERBINDUNG MIT § 9 BRABG UND § 4 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG DES BUNDEBAUGESETZES VOM 29. NOVEMBER 1968 SOWIE § 25 4 DER 3. VERORDNUNG ZUR AUSFÜHRUNG DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDEBAUGESETZ VOM 21. APRIL 1970.

BAUGESTALTERISCH-FESTSETZUNGEN
1. GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNG
IM BEREICH DER VORHERRSCHENDEN GRENZLINIEN ZWISCHEN GRENZNACHBAREN GRUNDSTÜCKEN UND AN DER STRASSENBEREICHSGRENZE SIND SPRIEGELZÄUNE ODER HECKEN BIS ZU EINER HÖHE VON 0,80 M ZULÄSSIG.
DIE HÖHENBESTIMMUNG IST, SOFERN EINE SOLCHE ALS NOTWENDIG ERSCHEINT, MIT MASCHENDRAHT BIS ZU 1,25 M HÖHE ZULÄSSIG.
2. DAS AUFSTELLEN VON LEITUNGSSTRÄHLEN IN DEN VORHERRSCHENDEN GRENZLINIEN IST NICHT ZULÄSSIG.
3. DREMPEL SIND NICHT ZULÄSSIG.
4. COPPELHAUSEN UND ZUSAMMENBAUTE GARAGEN MÜSSEN IN DER GESTALTUNG UNTEREINANDER ANGEPAßT WERDEN.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN
1. AUßER DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE UND GARAGEN (S. 23) KÖNNEN AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (GARAGEN DEM. § 1 ABS. 9 BRABG) AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG WERDEN.
2. DIE AN VERSCHIEDENEN STELLEN ERFOLGTE UNTERTEILUNG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSWEISE IN BEWEGE-, FAHRSPUR-, PARKSTREIFEN USW. IST ENTSPRECHEND ZIFF. 6.1 DER DIN 18 003 ALS HINWEIS ZU BEZURHEINEN.
3. GARAGEN MÜSSEN VON DER STRASSENBEREICHSGRENZE EINEN ABSTAND VON MINDESTENS 5 M HABEN, UM DAS ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN VOR GARAGEN ZU VERHINDERN, DIES GILT NICHT FÜR HAUSEINGANGS- ODER FÜR DEN ABSTAND ZWISCHEN DER STRASSENBEREICHSGRENZE UND DER GAUGREIZE WENIGER ALS 5 M BETRIFFT.
4. IM RAHMEN DES WAH-BEREICHES IST DIE HÄNDIGHEIT ODER DIE ZWEIFACHHEIT ALS HOCHSTGRENZE FESTZULEGEN, HIER ÜBERDIE DIE TRAFIKHÖHEN BEZUGSWEISE HÖCHSTENS 3,25 M UND FALSHÖHEN HÖCHSTENS 5,50 M ÜBER DER NATÜRLICHEN GELÄNDEBEREICHSGRENZE (AUSGANGSPUNKT IST EINE GELÄNDEHÖHE VON 2,75 M UND EINE SOCKELHÖHE VON 0,50 M).



DIESER PLAN GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. NOV. 1968 (BGBl. I S. 1237) UND DIE BERICHTIGUNG VOM 20. DEZ. 1968 (BGBl. I S. 11)

OFFENLEGUNGSPLAN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG				VERKEHRSFLÄCHEN		BAUFLÄCHE U. EINRICHT. F. D. GEMEINDE		MASS DER BAUL. NUTZUNG		BAUWEISE, BAULINIEN, BALDREHEN	
WOHNBAUFLÄCHEN	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN	SONDERBAUFLÄCHEN	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN	STRASSENBEREICHSGRENZE	STRASSENBEREICHSGRENZE	ZAHL DER WOHNSTÄTTE ALS HOCHSTGRENZE	ZAHL DER WOHNSTÄTTE ALS HOCHSTGRENZE	TOFFENL. BAUWEISE	BAUWEISE, BAULINIEN, BALDREHEN
Wohnhauszone	Mischzone	Industriezone	Wohnhauszone	Strassenverkehrsfläche	Öffentliche Verkehrsfläche	Strassenbereichsgrenze	Strassenbereichsgrenze	Zahl der Wohnstätten	Zahl der Wohnstätten	Offenl. Bauweise	Bauweise, Baulinien, Baldreihen
Flächen für Versorgungsanlagen	Grünflächen	Sonstige Flächen	Sonstige Flächen	Flächen für Stellplätze	Sonstige Darstellungen und Festsetzungen	Abgrenzung Interdisziplinärer Nutzfläche	Abgrenzung Interdisziplinärer Nutzfläche	Naturschutzgebiet	Naturschutzgebiet	Kennzeichnungen und Nachrichten	Kennzeichnungen und Nachrichten
Flächen für Versorgungsanlagen	Grünflächen	Sonstige Flächen	Sonstige Flächen	Flächen für Stellplätze	Sonstige Darstellungen und Festsetzungen	Abgrenzung Interdisziplinärer Nutzfläche	Abgrenzung Interdisziplinärer Nutzfläche	Naturschutzgebiet	Naturschutzgebiet	Kennzeichnungen und Nachrichten	Kennzeichnungen und Nachrichten

STADT LEICHLINGEN
BEBAUUNGSPLAN NR. A 14/1
GEBIET: BALKEN
1. AUSFERTIGUNG

GEMARKUNG LEICHLINGEN
FLUR 14, 15, 16 M. 1:500

DER RAT DER STADT LEICHLINGEN
DER BEWAHNER DER STADT
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
DER STADTDIREKTOR
DER STADTBAUAMT
DER STADTBAUAMT